

Info

für Eltern- und Betreuerbeiräte
in Werkstätten und Wohnstätten

Geschäftsstelle:

LVEB

Am Teckenberg 31
40883 Ratingen
Tel./Fax: 02102 – 60464

E-Mail:
Bernhard@Tueckmantel.com

Ausgabe

22

Herbst 2005

Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer.

Überall, von Seiten der Bundesregierung und der Länder, bei Kommunen, Kreisen und bei Behörden jedweder Art klagt man über leere Kassen. Was man sich vor etwas mehr als Jahresfrist noch hinter vorgehaltener Hand zuflüsterte, wird nun unverhohlen ausgesprochen: Auch Menschen mit Behinderungen sollen ihren Beitrag zur Linderung der Finanznot leisten. Man scheut sich nicht mehr, auch auf die geringen Mittel zuzugreifen, die den behinderten Menschen zur Verfügung stehen. Das bedeutet Senkung der Standards. Darüber hinaus versuchen Behörden zum Teil auf allen erdenklichen Wegen, sich den gesetzlich gebotenen Leistungsverpflichtungen zu entziehen.

Die Betroffenen aber müssen, vor allem durch das GKV – Modernisierungsgesetz und das SGB XII, Einbußen und zum Teil erhebliche finanzielle Belastungen auf sich nehmen, wozu sie nicht mehr in der Lage sind. Gleichzeitig sind neue Situationen entstanden, die die Angehörigen und Betreuer zwingen, die Rechte ihrer Betreuten wie auch ihre eigenen Rechte auf dem Rechtsweg zu erstreiten, obwohl alte Rechtsforderungen noch nicht entschieden sind. Die Auseinandersetzungen um das Kindergeld bieten hierfür die besten Beispiele.

Wenn nicht Eltern und Angehörige oft tief in die Tasche greifen, tritt bei vielen Behinderten, vor allem geistig und mehrfach Behinderten, eine Verarmung ein, die die hehren Ziele von Selbstbestimmung, Selbstverantwortung, Teilhabe und Nachteilsausgleich als hohle Phrasen erscheinen lassen.

Kommt hinzu, dass die wirtschaftliche Lage auch an den Werkstätten nicht spurlos vorüber geht. Auftragslage und Erlöse lassen bei manchen Werkstätten in diesem Jahr zumindest zeitweise sehr zu wünschen übrig. Auch die Gefahr des KEG ist noch immer nicht gebannt.

Wenn nun die Sozialhilfeträger die Forderung nach einem Bundesteilhabegeld in die öffentliche Debatte werfen und damit auf einen möglichen Einstieg in ein Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen hinweisen, so ist der Weg auf ein solches Gesetz hin zu begrüßen. Aber man darf dabei nicht übersehen, dass sie damit die Streichung des Kindergeldes zur Finanzierung des Teilhabegeldes verbinden, ohne definitiv zu sagen, was mit dem Teilhabegeld bestritten werden soll.

Die BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger) scheut sich nicht, in ihren Reformvorschlägen 2005 zur Weiterentwicklung des Sozialhilferechts die stärkere Heranziehung der Unterhaltspflichtigen – sprich Eltern und Angehörige – zu den Kosten der Eingliederungshilfe und die Beseitigung des Zusatzbetrags für stationär untergebrachte Menschen mit Behinderungen zu fordern. Die NRW Regierung fordert die Einsparung von 100 Millionen € im Bereich der Eingliederungshilfe. Das bedeutet eine Kostensatzsenkung von 1,5 %, obwohl die Kosten für Werk- und Wohnstätten ständig steigen.

Wir erkennen an, dass in den letzten Jahrzehnten die Lebensqualität unserer Behinderten erheblich verbessert worden ist. Das bedeutet aber nicht, dass all ihre Bedarfe schon gedeckt sind oder sie gar im Überfluss leben.

Doch nun zu unseren Informationen:

Beitragszuschläge zur Pflege- und Krankenversicherung

Die Beitragszuschläge zur **Pflegeversicherung** von 0,25 % werden trotz aller Bemühungen leider von den Einkünften der behinderten Werkstattbeschäftigten vorerst weiter gezahlt werden müssen. Da dies auch nach Ansicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten (BAG WfbM) wie auch der Lebenshilfe e.V. Marburg rechtswidrig ist, haben sie inzwischen, wie der Vorsitzende der BAG Günter Mosen in Heft 4/05 „Werkstatt Dialog“ ausführt, auf Grund eines Gutachtens von Prof. Dr. Plagemann den Rechtsweg beschritten und lassen in einem Musterprozess vor dem „Sozialgericht in Magdeburg prüfen, ob nicht auch der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung wie der Beitragszuschlag für die Krankenversicherung nach § 251 SGB V den Werkstätten und damit den Werkstattbeschäftigten zu erstatten ist.

Der Beitragszuschlag für Zahnersatz und Krankenhaustagegeld in Höhe von 0,9 % braucht von den Werkstattbeschäftigten nicht gezahlt werden, soweit ihr Arbeitsentgelt unter dem Bemessungssatz von € 483,- (bis 31.12.05) liegt. Sie werden den Werkstätten von zuständigen Behörden (Bezirksregierungen) erstattet. Von anderen Einkunftsarten, wie Waisen- oder EU-Rente, wird jedoch der Zuschlag einbehalten.

Erhöhung des Bemessungssatzes für Zusatzbeiträge ab Januar 2006

Ab 1. Januar wird das beitragspflichtige fiktive Einkommen für behinderte Werkstattbeschäftigte von € 483,- auf € 490,- erhöht. Dieses fiktive Einkommen ist gleichzeitig auch der Bemessungssatz für die Beitragszuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Infolgedessen steigt der Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung von € 1,21 auf € 1,23.

Zuzahlungsbefreiung für das Jahr 2006

Sie können bereits im Dezember 2005 die für 2006 erforderlichen **Zuzahlungen** leisten, um mit dem 1. Januar 2006 den Befreiungsnachweis zu erhalten. Für chronisch Kranke beträgt der Zuzahlungsbetrag 1 % des Bruttoeinkommens für Sozialhilfeempfänger (Grundsicherung) und Heimbewohner € 41,40, für nicht chronisch Kranke 2 % des Bruttoeinkommens – für Sozialhilfeempfänger (Grundsicherung) und Heimbewohner € 82,80.

Grundsicherung, Kindergeld und Mittagessen

Nach dem bereits bekannten Urteil des BVerwG vom 10.12.04 (Az.: 5 B 47.04), worin es auch im Rahmen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seine bis dahin vertretene Rechtsauffassung bestätigt hat, dass das Kindergeld Einkommen dessen ist, der es erhält, hat ein Teil der Sozialämter die Auszahlung der in 2003 und 2004 auf die Grundsicherung angerechneten Kindergeldbeträge vorgenommen.

Leider verwehren eine Reihe von Sozialämtern noch immer die Erstattung des Kindergelds, vor allem denjenigen Anspruchsberechtigten, die weder Widerspruch eingelegt noch gar Klage erhoben haben. Sie begründen dies sehr unterschiedlich.

Zum Teil erklärt die zuständige Behörde, dass sie zwar in jedem Falle, auch wenn der Verwaltungsakt bestandskräftig geworden ist, nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgefordert werden kann, den rechtswidrigen Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Rücknahme aber liege im Ermessen der Behörden, weil § 48 VwVfG eine sogenannte „Kann-Regelung“ sei.

Teilweise führen sie an, dass bei früheren Urteilen des BVerwG (aus den Jahren 1972, 1979, 1983) eine Aufhebung des rechtswidrigen Verwaltungsbescheids für die Vergangenheit abgelehnt wurde, weil Sozialhilfe Nothilfe sei und ein Anspruch grundsätzlich einen gegenwärtigen Bedarf voraussetze. Bei der Sozialhilfe bestehe daher später, wenn die Not behoben sei, kein Anspruch auf Hilfe mehr, weil der Bedarf nicht mehr fortbestehe. Dementsprechend könne für die Vergangenheit auch bei einem Verwaltungsentscheid, der den Anspruchsberechtigten benachteiligt habe, keine Nachzahlung erfolgen.

Wieder andere Sozialämter argumentieren im Hinblick auf das ins SGB XII aufgenommene GSiG und seit 01.01.2005 gültige und maßgebende SGB XII so: Die Entscheidungen des BVerwG seien für die Sozialämter nicht bindend, da für die Grundsicherung nunmehr die Sozialgerichte zuständig seien.

Weiterhin wird ins Feld geführt, dass nach § 82 Abs.1 S.2 SGB XII bei Minderjährigen das Kindergeld als Einkommen angerechnet werden müsse, im SGB II auch bei ALG II Bezieher, die ja volljährig seien. Somit müsse man auch nach SGB XII Kindergeld als Einkommen bei Volljährigen anrechnen.

Entscheidend für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte ist aber der § 44 SGB X.

Ein **gesetzgeberisches Versehen** soll es nun den Behörden ermöglichen, die Zahlung des angerechneten Kindergeldes abzulehnen. Es sei nämlich bei der Verabschiedung des GSiG vom Gesetzgeber versäumt worden, ausdrücklich die Vorschriften des ersten Kapitels von SGB X (= § 1 – 66 SGB X) auf das GSiG für anwendbar zu erklären. Dies sei aber notwendig für alle nach dem 01.01.1981 hinzukommenden Teile des Sozialrechtes (damals das BSHG) notwendig.

Zu all diesen Begründungen muss Folgendes gesagt werden:

- Die Rechtsprechung des BVerwG ist auch in den Fällen zu beachten, in denen schon bestandskräftige Grundsicherungsbescheide vorliegen, die das Kindergeld auf die Grundsicherung anrechnen. Denn nach § 48 Abs.2 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes **nachträglich** das Recht anders auslegt, als die Behörde es bei Erlass des Verwaltungsaktes getan hat, und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt. Das Gleiche gilt auch für Entscheidungen nach dem SGB XII; denn die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden im Rahmen der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit durch die Regelungen des SGB X ersetzt.
- Die Grundsicherung hat eine andere Struktur als die Sozialhilfe nach dem BSHG. Die Sozialhilfe ist Nothilfe. Sie setzt einen gegenwärtigen Bedarf voraus. Es besteht – so zu Recht – daher kein Anspruch auf Hilfe für die Vergangenheit, weil der Bedarf nicht mehr fortbesteht. Somit ist nur dann § 44 SGB X bei der Nothilfe anwendbar, wenn die Notlage zum Zeitpunkt Rücknahme des rechtswidrigen Bescheids noch besteht.
Dies aber ist dem Recht auf Grundsicherung nicht eigen. Sowohl das am 31.12.2004 außer Kraft getretene Grundsicherungsgesetz wie auch die Nachfolgevorschrift in § 41 f SGB XII verfolgen andere Zwecke. Wie sich bereits aus der Bezeichnung des Gesetzes ergibt, will die Grundsicherung alte und auf Dauer erwerbsgeminderte Menschen aus dem Sozialhilfebezug ausgliedern mit dem erklärten Ziel, diesen Personenkreis besser zu stellen als Sozialhilfeempfänger. Anders als die Hilfe zum Lebensunterhalt, die nur den *notwendigen* Lebensunterhalt nach dem *Bedarfsdeckungsprinzip* sicherstellt, sieht das Recht der Grundsicherung als eigenständige soziale Leistung eine

„bedarfsorientierte“ Grundsicherung vor, die eine „verschämte Altersarmut“ verhindern und im Regelfall die Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die Sozialhilfe vermeiden soll (BT – Dr. 14/5146 S.48). Anders als im Regelfall der Sozialhilfe kann also bei der Grundsicherung zur Zeit der Rücknahme des Bescheids nach § 44 Abs.1 SGB X und der rückwirkenden Leistungserbringung nach § 44 Abs.4 SGB X durchaus ein Anspruch auf die Grundsicherungsleistung bestehen, weil die Grundsicherung eben nicht an dem sozialhilferechtlichen Bedarf ausgerichtet ist.

Die anders geartete Zweckrichtung der Grundsicherung geht auch aus dem Urteil des BVerwG vom 28.04.2005 (Az.: 5 C 28.04) hervor. In der genannten Entscheidung führt das BVerwG aus, dass „die Grundsicherungspflicht anders als die Sozialhilfepflicht“ nach Maßgabe der durch § 2 Abs.1 S.3 GSiG gezogenen Grenzen sogar der Unterhaltspflicht vorgeht, somit nicht einmal ein Nachrang gegenüber der Unterhaltspflicht besteht. Für die Anwendbarkeit des § 44 SGB X spricht auch das Recht der Grundsicherung als eine auf Dauer angelegte Sozialleistung. Abweichend von der monatsweisen Bewilligung der Hilfe zum Lebensunterhalt werden Leistungen der Grundsicherung für 12 Monate bewilligt (§§ 6 Abs. 1 GSiG, 44 Abs.1 S.1 SGB / XII). Deshalb ist der Bewilligungsbescheid ein Dauerverwaltungsakt (Warendorf in: Grube Warendorf, SGB XII Rn. 1 zu § 44, Rothkegel, Strukturprinzipien des SGB XII/BSHG, Kapitel 5, keine Sozialhilfe für die Vergangenheit, S.97 f.).

Schließlich sehen aber auch die Vorschriften des Grundsicherungsrechts selbst Leistungen für die Vergangenheit vor. Für eine Erstbewilligung regelte § 6 Satz 2 GSiG eine Ausnahme für den Beginn der Bewilligung. Danach ist die Leistung bei einer Änderung rückwirkend zum Ersten des Antragsmonats zu gewähren, also auch dann, wenn der Antrag erst am Ende des Monats gestellt wurde. Dies entspricht auch der Regelung in § 44 Abs.1 Satz 2 SGB XII.

Die vom BVerwG zum Sozialhilferecht in dieser Hinsicht entwickelten Grundsätze können daher wegen des konzeptionellen Unterschieds nicht auf das Recht der Grundsicherung übertragen werden. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat in einem einschlägigen Verfahren mit diesen Begründungen die Berufung eines Sozialhilfeträgers abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist somit rechtskräftig (Bayr. VGH 13.04.05 Az.: VGH 12 ZB 05.262 – Vorinstanz VG Augsburg 21.09.2004 Az.: AU 3 K 04.617).

- Wenn auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Verfahren nach dem eigenständigen GSiG zum 31.12.2004 endet, so muss die Auslegung des materiellen Rechts weiterhin unter der Berücksichtigung der bis dahin ergangenen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgen. Dies hat zur Folge, dass es eine Neubewertung der Rechtsprechung nur dort geben dürfte, wo sich Regelungen des SGB XII von denen des ehemaligen GSiG inhaltlich unterscheiden oder Änderungen im Verfahrensrecht Auswirkungen auf die inhaltliche Auslegung haben. Dies ist aber nicht der Fall.
- Das Argument, es könne aus den Formulierungen des SGB II und SGB XII darauf geschlossen werden, dass auch Volljährigen das Kindergeld nach dem SGB XII auf die Grundsicherung angerechnet werden kann, lässt sich nach den Urteilen des BVerwG nicht aufrecht erhalten, zumal das SGB XII ausdrücklich in § 82 Abs.1 Satz 2 SGB XII die Anrechenbarkeit auf Minderjährige beschränkt. Die Beschränkung auf den Fall „der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts“ macht deutlich, dass es nicht generell als Einkommen des Kindes angerechnet wird. Gleichzeitig macht die Beschränkung auf Minderjährige klar, dass die Regelungen nicht für Ansprüche der Grundsicherung nach § 41 ff SGB XII gelten soll, die erst ab Volljährigkeit (§ 41 Abs.1 Nr.2 SGB XII) zu beziehen ist. Hätte der Gesetzgeber eine andere Regelung gewollt, so hätte er die Beschränkung nicht in das Gesetz aufgenommen.
- Es kommt auch vor, dass Sozialhilfeträger das Mittagessen, das Werkstattbeschäftigte in der Werkstatt erhalten, auf die Grundsicherung anrechnen.

Dies ist nicht möglich, wenn der Werkstattbeschäftigte hierdurch für den häuslichen Lebensunterhalt keine Aufwendungen erspart (§ 88 Abs.1 Nr.3) bzw. das Einkommen des behinderten Werkstattbeschäftigten den doppelten Eckregelsatz (€ 690.-) nicht übersteigt (§ 92 Abs.2 Satz 4). Im Übrigen ist das Mittagessen integraler Bestandteil der Eingliederungshilfe und somit für eine Bewertung als Einkommen nicht verfügbar; denn nach § 82 Abs. Satz 1 SGB XII (Begriff des Einkommens) „gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch“ (gemeint ist das SGB XII). Hierzu hat das Sozialgericht Dortmund in einem Urteil vom 18.10.2005 (Az.: S 31 SO 10/05) entschieden, dass das kostenlos in der WfbM eingenommene Mittagessen keine häusliche Ersparnis darstellt und im Übrigen das von Eltern oder Angehörigen kostenlos zur Verfügung gestellte Essen kein Einkommen begründet.

Grundsicherung und Ausbildungsgeld des Berufsbildungsbereichs

In einem einschlägigen Verfahren entschied das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, dass das Ausbildungsgeld von € 67.- als Einkommen des Behinderten im Berufsbildungsbereich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden dürfe (Az.: 13 A 176/03).

Das Ausbildungsgeld werde – so führte das Gericht in seiner Begründung aus – nach § 102 Abs.2 Nr.2, 104 Abs.1 Nr.2, 107 SGB III für die Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs der Werkstatt erbracht. Damit solle die Leistungsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich entwickelt, erhöht und wiedergewonnen werden. Die Zweckbestimmung des Ausbildungsgeldes liege darin, eine Anerkennung (Prämie) für die Teilnahme an dieser Ausbildungsmaßnahme zu gewähren. Es sei demnach seinem Charakter nach keine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts und würde dementsprechend nicht von dem Sozialhilfeträger als Maßnahmenträger gezahlt (so auch OVG Lüneburg Urteil vom 22.02.2001 12 L 3923/00, FEVS 52.508). Da die bedarfsorientierte Grundsicherung der r Sicherung des Lebensunterhalts diene, habe sie nicht denselben Zweck, so dass eine Einkommensanrechnung ausscheide.

Kindergeld für Wohnstättenbewohner und Bewohner im Betreuten Wohnen

Sozialhilfeträger fragen, teils ohne Wissen der Eltern oder Angehörigen, in den Einrichtungen, bei diesen oder bei den Angehörigen nach, wie oft Besuche bzw. Kontakte zwischen Eltern oder Angehörigen und Bewohnern stattfinden. Ist die Zahl der Kontakte geringer als sechs im Jahr, wird der Sozialhilfeträger versuchen, das Kindergeld auf sich überzuleiten. Geschieht das, verlieren die Angehörigen neben dem Kindergeld auch alle übrigen Vergünstigungen (z.B. Steuervergünstigungen, u.a. Behindertenpauschbetrag). Sollte ein Sozialhilfeträger Behinderte im Betreuten Wohnen auffordern, das Kindergeld auf sich überzuleiten, so können Sie als Eltern bzw. Angehörige die Überleitung verweigern; denn Kindergeld ist zunächst Einkommen der Eltern und Angehörigen und sie tragen immer noch einen großen Anteil zum Unterhalt des Behinderten bei, ganz abgesehen davon, dass das Kindergeld eine steuerliche Freistellung der Leistungen der Eltern und Angehörigen ist, die der Sicherstellung des Existenzminimums des behinderten Kindes bzw. des behinderten Angehörigen dient.

Allerdings gibt es in bestimmten Fällen nach § 74 EStG Überleitungsmöglichkeiten, wenn Unterhaltspflichtige ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen bzw. nicht nachkommen können, z.B. aus finanziellen Gründen.

Pläne von Sozialhilfeträgern, Zahlungen der Unterhaltspflichtigen in Höhe von € 46.- für Ambulant Betreute abzuschaffen, haben zur Folge, dass die Eltern und Angehörigen dieser Betreuten kein Kindergeld mehr erhalten, das Kindergeld aber an das behinderte Kind gezahlt und diesem als

Einkommen angerechnet wird. Damit sind für Eltern und Angehörige ebenfalls die bereits in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen verbunden.

Kindergeld und § 32 Abs.4 S.2 EStG

Nach § 32 Abs.4 S.1 Nr.3 EStG haben Eltern und Angehörige (sofern ein Pflegschaftsverhältnis besteht) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindern Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind „außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“.

Bisher wurden bei der entsprechenden Berechnung des Einkommens stets die Bruttoeinkünfte des Kindes zugrunde gelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat aber in seinem Urteil vom 11.01.2005 (Az.: 2 BVR 167/02) festgestellt, dass Sozialversicherungsbeiträge von den Einkünften abgezogen werden müssen. Somit sind nicht mehr die Bruttobeträge der Einkünfte maßgebend, sondern die Nettoeinkünfte nach Abzug der Versicherungsbeiträge.

Dies könnte dazu führen, dass manche Eltern und Angehörige nach Überprüfung der anzusetzenden Einkünfte ein Anrecht auf Kindergeld erhalten, wenn die Einkünfte der Behinderten z.Zt. nur wenig über der Grenze der Bemessungsgrundlage liegen. Sollte dies der Fall sein, ist zu empfehlen, sich unverzüglich mit der für das Kindergeld zuständigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Kraftfahrzeug bei Merkzeichen „aG“ und Grundsicherung

Wenn das Merkzeichen „aG“ oder „BL“ im Schwerbehindertenausweis steht, können Eltern das Kraftfahrzeug auf das Kind zulassen. Es ist dann steuerfrei, gilt aber auch als Besitz des behinderten Kindes. Wenn der Wert des Fahrzeugs die Vermögensfreigrenze von € 2.600.- – was wohl häufig der Fall ist – übersteigt, versuchen Sozialhilfeträger, die Grundsicherung solange zu verweigern, bis der Vermögenswert über € 2.600.- (das Sparsbuch eingerechnet) abgeschmolzen ist. Es spielt dabei überhaupt keine Rolle, ob die Eltern das Fahrzeug gekauft oder geleast haben.

Tagegeld bei Abwesenheit aus der Wohnstätte

Anträge auf Tagegeld aus der Grundsicherung bei Abwesenheit aus einer Wohnstätte wurden vom LVR bis zum 31.12.2004 ebenso wie die Fahrtkosten anstandslos gezahlt. Seit dem 01.01.2005 werden für Grundsicherungsberechtigte nur noch die Fahrtkosten ersetzt. Bereits in 2004 hatte der LVR darauf hingewiesen, dass ab 01.01.2005 keine Verpflichtung für den LVR zur Zahlung von Tagegeldern bestehe. Dies hat der LVR in einem Rundschreiben mit Berufung auf den § 54 SGB XII im Januar 2005 bestätigt. In diesem Paragraf heißt es, dass behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen, die in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden können, soweit es im Einzelfall erforderlich ist. Dass der LWL weiterhin Tagegelder zahlt, hat den LVR nicht berührt.

Nach Auffassung des LVR sei zu beachten, dass der Behinderte oder von Behinderung Bedrohte während des Besuchs bei Angehörigen in einer Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen lebt (§ 36 SGB XII). Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Sozialhilfeempfänger von den übrigen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen zum Lebensunterhalt erhält und somit der Bedarf des Leistungsberechtigten teilweise oder ganz gedeckt ist. Infolgedessen sieht der LVR keine Veranlassung, über den gedeckten Bedarf hinaus Leistungen zu gewähren (§ 36 SGB XII).

In demselben Paragraphen (S.2 Nr.2) heißt es aber dann, dass dies nicht für Personen gilt, „die im Sinne des § 53 (SGB XII) behindert oder im Sinne des § 61 (SGB XII) pflegebedürftig sind“ und von den genannten Personen (u.a. Eltern und Angehörigen) betreut werden.

Es geht bei den Besuchen um die Sicherstellung des Lebensunterhalts. Dies hat nach dem 3. Kapitel des SGB XII grundsätzliche Bedeutung und wirkt sich somit auch auf die folgenden Kapitel „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ und „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ aus. Hier dürfte ein Ansatz zur Revision der Praxis des LVR liegen. Damit bestünde die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Darüber hinaus beruft sich der LVR bei seiner Ablehnung auf Zahlung der Tagegelder auf § 54 Abs.2 SGB XII, wonach Wohnstättenbewohnern und deren Angehörigen Beihilfen zum gegenseitigen Besuch geleistet werden können. „soweit es im Einzelfall erforderlich ist“. Dies ist also eine „Kann“-Leistung, deren Notwendigkeit wohl im Einzelfall nachgewiesen werden muss.

Bei solchen Wohnstättenbewohnern, die Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. andere eigene Einkünfte haben, kann jedoch aus diesen Einkünften Tagegeld neben der Fahrkostenerstattung beantragt werden.

Das Bundesteilhabegeld

Die Finanznot macht – es wurde bereits eingangs erwähnt – auch vor den überörtlichen Sozialhilfeträgern nicht Halt. Dazu werden in Zukunft die Leistungen für Menschen mit Behinderungen weiter steigen, weil die Zahl der Leistungsberechtigten wie auch die Lebenszeit dieser Menschen zunimmt. Deshalb ist es verständlich, dass Behörden Wege suchen, die sie von den Kosten entlasten.

Gleichzeitig sollen diese Wege aber auch pädagogischen Trends entsprechen, nicht zuletzt auch deswegen, weil man dann schmerzhaft Sparzieleffekte besser gesellschaftsfähig machen kann.

So hat dann die Arbeitsgruppe „Finanzierungsfragen der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Vereins für öffentliche private Fürsorge, Frankfurt, vorgeschlagen, ein Bundesteilhabegeld einzuführen, durch das der Bund – wie es in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt – zumindest teilweise an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligt wird.

Hierzu entwickelte der Deutsche Verein im wesentlichen folgende Vorstellung:

- Leistungsberechtigte: von Geburt an oder vor dem 27. Lebensjahr behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80%
- Verwendung: eigenständige Verfügung des Berechtigten zur Deckung der Teilhabebedarfe in der Eingliederungshilfe nach SGB XII i.V. SGB IX
z.B. Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft
- Höhe der Summe: € 553.- Diese Summe errechnet sich aus der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von € 621.- abzüglich eines Betrages, der als Sonderopferschaden von der Gesellschaft zu leisten ist, eine Genugtuungsfunktion, die das Teilhabegeld nicht hat.
- Gesetzliche Begründung: Nachteilsausgleich als Teilhabegrundrente, kein Schadensausgleich
- Finanzierung: Steuerfinanzierung gedeckt durch den Wegfall des Kindergeldes und Verringerung der Kriegsopferfürsorge
Evt. zur Sicherung vom Kindergeld abgeleiteter Ansprüche: Teilkindergeld

- Pädagogisches Ziel: mehr Selbstbestimmung, Eigendisposition und Selbstverantwortung
- Finanzielles Ziel: Minderung der Belastung der kommunalen und überörtlichen Sozialhilfeträger durch Einbeziehung des Bundes
- Mögliche Überschneidungen mit anderen Leistungen: Leistungen für den Lebensunterhalt und die Pflege (Pflegeversicherung) bleiben unberührt; Das Bundesteilhabegeld ist auch als Leistung im Rahmen des Persönlichen Budgets möglich.
- Das Bundesteilhabegeld kann Einstieg zu einem für Menschen mit Behinderungen eigenen Leistungsgesetz werden.

Kritische Anmerkungen:

- Zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe: Gefahr, dass der Einsatz des Teilhabegeldes für die Eingliederungshilfe den Betrag von € 553,- gänzlich verschlingt
- Kindergeld: die Plausibilität des Kindergeldes wird vom Deutschen Verein sehr bezweifelt. Bedarfe der Behinderten werden aber weitgehend nicht gedeckt und müssen von den Angehörigen bestritten werden. Deshalb ist die z.Zt. vorgenommene Anrechnung des Kindergeldes auf Leistungen der Sozialhilfe oder beim Arbeitslosengeld II ungerecht.
- Das Vorhaben, nur ein Teilkindergeld den Eltern und Angehörigen zu belassen, ist nur akzeptabel, wenn die Bedarfe der Behinderten Menschen gedeckt sind.
- Ein Nachteilsausgleich ist nur dann gegeben, wenn ein festgelegter Anteil des Bundesteilhabegeldes anrechnungsfrei bleibt und als Aufstockung der Leistungen zum Lebensunterhalt und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, der Grundsicherung oder dem eigenen Einkommen erhalten bleibt.

Wichtige Folgerung: Die Plausibilität des Kindergeldes muss von den Eltern und betroffenen Angehörigen und deren Verbänden stärker betont werden.

Arbeitsmittelpauschale

Die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von z.Zt. € 5,20 ist in früheren Jahren bei der Berechnung des Eigenanteils an den Kosten für den Wohnstättenplatz in voller Höhe vom Arbeitsentgelt abgezogen worden, ehe davon der Eigenanteil berechnet wurde. Der LVR hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, dass die Kosten für die Arbeitskleidung in dem Kostensatz für den Werkstattplatz enthalten seien und somit die Werkstatt die Arbeitskleidung stellen müsse. Tatsächlich aber wird in manchen Werkstätten keine Arbeitskleidung oder nur einzelnen Gruppen gestellt, z.B. Garten- und Küchengruppe.

Die Zentrale der Lebenshilfe Marburg hat bei ihrer Berechnung des Eigenanteils ebenfalls die Arbeitspauschale berücksichtigt. Die Lebenshilfe Marburg empfiehlt jedoch bei dieser Sachlage, Belege für die Kosten der Arbeitskleidung, deren Erhaltung und Reinigung zu sammeln und beim Sozialhilfeträger einzureichen.

Dies ist wohl kaum möglich, da die Werkstattbeschäftigten bei der Arbeit oft ihre Tageskleidung tragen und deshalb die Kosten, abgesehen von den Anschaffungskosten, für die Arbeitskleidung von denen der Tageskleidung nur schwer zu trennen sind.

Unterhaltspflicht bei Wohnstättenbewohnern

Es ist wenig bekannt, dass Eltern, die für Wohnstättenbewohner nach § 94 Abs.2 S.1 SGB XII unterhaltspflichtig sind, die in dem erwähnten Paragraphen genannten Beträge mindern können. Der wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel von SGB XII (Leistungen zum Lebensunterhalt) zu zahlende Betrag in Höhe von € 20,- kann bei Beziehern von Erwerbsunfähigkeitsrente und Beziehern ähnlicher Einkünfte, sofern diese Einkünfte „den notwendigen und den weiteren notwendigen Lebensunterhalt“ abdecken, ganz oder teilweise entfallen. Deckt das Einkommen des Bewohners (z.B. Arbeitsentgelt + EU-Rente) den genannten Betrag völlig ab, so braucht der Betrag von € 20,- für den Lebensunterhalt nicht gezahlt werden. Bleibt die Restsumme unter € 20,-, so muss nur der Restbetrag entrichtet werden. Zur Klärung dieser Frage wende man sich an den zuständigen Sachbearbeiter im Landschaftsverband.

Achtung bei Kleiderspenden

Die Abteilung für Sicherheit, Ordnung und Verkehr im Kreishaus Bad Dürkheim weist darauf hin, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) – landesweit zuständig für Überwachung des Sammelrechts – vor Kleidersammlungen im Namen von vier Vereinen warnt. Es handelt sich um den „Fränkischen Blindenverein e.V.“, den „Verein zur Förderung Schwerbehinderter e.V.“, die „Aktion Sonnenschein – Hilfe für das mehrfach behinderte Kind e.V.“ und den Förderkreis Geistig- & mehrfach behinderter Kinder e.V.“ Nach den Erkenntnissen der ADD werden die Kleiderspenden nicht den beworbenen gemeinnützigen Zwecken zugeführt, sondern in Osteuropa verkauft. Die Sammlungen würden nicht im Auftrag der genannten Vereine durchgeführt. Die Vereine erhielten auch keine Verkaufserlöse. Diese rein kommerziellen Sammlungen unter dem Anschein der Gemeinnützigkeit lasse ein Unternehmen in Nordrhein Westfalen durchführen. Die ADD bittet die Bevölkerung um Mitteilung an die Sammlungsbehörden der Kreis- und Stadtverwaltungen, wenn weiterhin Sammlungen im Namen der Vereine durchgeführt würden.

Zum neuen Betreuungsrecht

- **Keine Betreuung gegen den „freien Willen“**

Die bisher schon bestehende Rechtslage ist im neuen Betreuungsrecht mit folgendem Satz klarer umrissen und bekräftigt worden: „Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden“. Mit dem „freien Willen“ ist der Wille eines verständigen mehr oder weniger geistig nicht behinderten Menschen gemeint, nicht dagegen der Wille eines geistig schwer oder mehrfach Behinderten oder eines Wahnkranken. Ist der Betroffene jedoch **einwilligungsfähig**, dann ist die Bestellung eines Betreuers nicht erlaubt, weil sie in einem solchen Fall unnötig ist.

- **Bestellung eines Betreuers**

Im neuen Betreuungsrecht wird den Landesjustizverwaltungen das Recht eingeräumt, die Zuständigkeit für die **Auswahl und Bestellung** eines Betreuers **Rechtspflegern** zu übertragen. Dem **Richter** bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:

- die Anordnung einer Betreuung
- die Festsetzung und Erweiterung des Aufgabenkreises,
- die Aufhebung der Betreuung,
- die Verlängerung der Betreuung

Das „Ob“ entscheidet der Richter, das „Wie“ regelt der Rechtspfleger.

- **Verwendung schon vorhandener Gutachten**

Um die Effektivität des Verfahrens zu verbessern, erhält das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, sich mit Hilfe bereits vorhandener Gutachten Kenntnisse über den Betroffenen zu verschaffen. Für eine solche Verwendung kommen jedoch nur Gutachten des MDK in Betracht, wenn aus dem Gutachten ersichtlich ist, dass für den Betroffenen auf Grund einer psychischen Erkrankung bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Bestellung eines Betreuers angezeigt ist.

Zu bedenken ist, dass das Gutachten des MDK der Prüfung dient, welche Pflegestufe für den Betroffenen in Frage kommt. In vielen Fällen dürfte das Gutachten des MDK kaum geeignet sein, die Frage nach der Notwendigkeit einer Betreuung zu beantworten. Betroffene und Verfahrenspfleger sind dann berechtigt, die Verwendung des Gutachtens des MDK abzulehnen.

- **Verlängerung der Überprüfungsfrist**

Die Überprüfungsfrist ist von fünf auf sieben Jahre verlängert worden, um den Verfahrensaufwand zu mindern.

- **Vorsorgevollmacht vor Betreuung**

Um Betreuungen möglichst zu vermeiden bzw. gewünschte Betreuer benennen zu können, ist die Vorsorgevollmacht stärker in den Vordergrund gerückt worden. Die besondere Betonung der Vollmacht soll ihre Verbreitung fördern. Vorsorgevollmachten müssen dem Gericht gemeldet werden. Es war bereits bisher Pflicht, Betreuungsverfügungen dem Vormundschaftsgericht unaufgefordert zu übergeben, sobald man von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens erhalten hat. In gleicher Weise muss der Inhaber einer schriftlichen Vorsorgevollmacht das Vormundschaftsgericht über den Besitz der Vollmacht in Kenntnis setzen und ihm auf dessen Verlangen eine Kopie aushändigen.

- **Pauschalierung der Stundensätze für aml. Betreuer und Betreuungsvereine**

Bis 30.06.2005 wurden die geleisteten Stunden der Berufsbetreuer vergütet. Nach der Änderung des Betreuungsrechts erhalten Berufsbetreuer Pauschalen. Dabei wird unterschieden, ob der Betreute in einem Heim lebt oder nicht, des Weiteren, ob er ein entsprechendes Einkommen hat, vermögend oder mittellos ist. Für jede Gruppe wurde eine feste Anzahl von Stunden pro Monat festgelegt. Dabei spielt es keine Rolle mehr, wie viele Stunden der Betreuer tatsächlich für die Betreuung geleistet hat.

Unabhängig von dem zu vergütenden Stundendeputat muss der Betreuer jedoch so viele Stunden leisten, wie erforderlich sind. Die Berufsbetreuer erhalten je nach beruflicher Qualifikation für die geleisteten Pauschalstunden unterschiedliche Vergütungen: je Stunde

- ohne Ausbildung	€ 27,—
- mit einer abgeschlossenen Lehre u.ä.	€ 33,50
- mit Hochschulausbildung	€ 44,—

Im Folgenden eine Berechnungstabelle für die Vergütung eines Berufsbetreuers:

Pauschalstunden bei Mittellosigkeit

	Betreuer lebt im Heim	Betreuer lebt nicht im Heim
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3 Stunden im Monat	5 Stunden im Monat
Ab dem 2. Jahr	2 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Diese Tabelle, die nur das Stundenkontingent aufweist, das vergütet wird, macht erschreckend deutlich, wie fragwürdig eine berufliche Betreuung werden kann. Ist der Berufsbetreuer nicht bereit oder nicht in der Lage, über den zu vergütenden Stundensatz hinauszugehen, ist die gewünschte Zuwendung, die Menschen mit Behinderungen nötig haben, kaum zu leisten. Hier muss nun diskutiert und überlegt werden, wie Zuwendung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer

Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt seit dem 1. Juli 2004 € 323,-. Sie sollte bis Ende März beantragt werden, wenn das Betreuungsjahr am 31.12.05 endet.

Voraussetzung für die Aufwandsentschädigung ist die Mittellosigkeit des Betreuten. Ein Betreuer gilt ab 01.01.2005 als mittellos, wenn sein Einkommen den Betrag von € 690,- nicht übersteigt. Daher ist es durchaus möglich, dass Betreute die Aufwandspauschale selbst zahlen müssen, wenn ihr Einkommen mit einer (EU- oder einer Waisen-) Rente den Grenzbetrag überschreitet. Die Vermögensfreigrenze liegt ab 01.01.2005 bei € 2.600,-.

Weihnachtsbeihilfen für Bewohner von Wohnstätten

Der LVR hat bereits im vorigen Jahr angekündigt und im Oktober dieses Jahres nochmals darauf verwiesen, dass er keine besondere Weihnachtsbeihilfen mehr zahlen werde.

Er begründet dies mit der Änderung der Regelsätze im SGB XII und der Erhöhung des Barbetrags auf 26% des Eckregelsatzes von € 38,90 auf € 89,70.

Nun heißt es aber im § 35 Abs. 2 SGB XII: „Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst **insbesondere** Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung....“ Insbesondere bedeutet jedoch nicht ausschließlich. Nur die Bekleidungspauschale von € 332,- wird noch gesondert gewährt. In einigen Bundesländern wird die Weihnachtsbeihilfe gezahlt. Es handelt sich etwa um € 32,-.

Dieser Betrag ist für manchen Wohnstättenbewohner bereits eine ansehnliche Summe, vor allem, wenn man an besondere Ausgaben für Weihnachten denkt. Es lohnt sich also, darum zu kämpfen. Will man aber diese Beihilfen einklagen, benötigt man einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Sie können den beigefügten Antrag an den Landschaftsverband richten und den Bescheid an den LVEB bzw. Frau Küpper senden (Evelyn Küpper, Jülicher Str. 73, 47807 Krefeld). Er wird dann weiter bearbeitet.

Zum Schluss wünscht der LVEB seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2006.

Mit freundlichen Grüßen

- Ihr LVEB -

<http://www.lveb-nrw.de/>

Abkürzungen:

AI II	Arbeitslosengeld II
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT -Dr.	Bundestagsdrucksache
BVwerG	Bundesverwaltungsgericht
ESiG	Einkommensteuergesetz
GSiG	Grundsicherungsgesetz
KEG	Kommunale Entlastungsgesetz
MDK	Medizinische Dienst der Krankenkassen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
SGB III	Sozialgesetzbuch III: Arbeitsförderung
SGB V	Sozialgesetzbuch V: Gesetzliche Krankenversicherung
SGB IX	Sozialgesetzbuch IX: Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch X: Verwaltungsverfahren
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII: Sozialhilferecht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Absender:

Landschaftsverband

Dez.

.....

Weihnachtsbeihilfe für, geb. am.....

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Sohn/meine Tochter lebt in der Wohnstätte für Behinderte

.....
für die Sie Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren.

Wie mir die Einrichtung mitteilte, werden Sie anders als in den Vorjahren in diesem Jahr keine Weihnachtsbeihilfe gewähren. Sie führen hier als Begründung die Ablösung des BSHG durch das SGB XII an und den damit verbundenen Wegfall von einmaligen Leistungen.

Die Umgestaltung der Regelsätze betrifft aber nur den ambulanten und nicht den stationären Bereich.

Der anlässlich des Weihnachtsfestes allgemein bestehende besondere Bedarf ist in die Regelsätze nach § 28 SGB XII einbezogen worden, so dass Leistungsberechtigte außerhalb von stationären Einrichtungen keine Weihnachtsbeihilfe mehr erhalten.

Bezieher stationärer Leistungen haben die im Regelsatz enthaltenen Anteile, die den o.g. besonderen Bedarf abdecken sollen, nach § 35 Abs.1 SGB XII bereits im vollen Umfang für den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einzusetzen. Dem Heimbewohner steht der erhöhte Regelsatz mit den vorgesehenen Ansparungsmöglichkeiten gar nicht zur Verfügung. Hier hat sich der Barbetrag lediglich von 88,80 € auf 89,70 € erhöht.

§ 35 Abs. 2 SGB XII sagt: Der weitere notwendige Lebensunterhalt umfasst **insbesondere** Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Mit dem Barbetrag sind regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse sicherzustellen, nicht aber in größeren Zeitabständen auftretende Bedarfe.

Damit ist der Weg für die Weihnachtsbeihilfe genauso offen, wie zu BSHG-Zeiten, der Bedarf ist nach wie vor da, mit dem Barbetrag abgedeckt ist er nicht.

Ich verweise hier auf die Begründung (BT-Drs. 15/1514 s. zum Entwurf des § 29 (S. 59 linke Spalte d. Drs.) und § 36 SGB XII (S. 60 unten/ 61 oben), die überwiegend den heute in § 28 und 35 enthaltenen Regelungen entsprechen:

Aus der Begründung zu § 29 ergibt sich, dass die vor In-Kraft-Treten des SGB XII anerkannten einmaligen Leistungen (ausdrücklich einschließlich der Bedarfe für besondere Anlässe) in die Regelsätze einbezogen worden sind. Ausnahmen bestanden nur für die

Tatbestände, für die in § 31 einmalige Leistungen vorgesehen sind. Begründet wird dies primär mit einer Verwaltungsvereinfachung.

Die Weihnachtsbeihilfe war zu diesem Zeitpunkt als einmalige Beihilfe anerkannt, die zum Ausgleich eines anlässlich eines besonderen Anlasses auftretenden Bedarfes zu zahlen war (ständige Rspr. seit BVerwG vom 12.04.1984 - NDV 1985 S. 204), ist also in die Regelsätze einbezogen worden

Die Begründung zu § 36 belegt dagegen, dass es erklärtes Ziel des Gesetzgebers war, den Prozentsatz, der für die Bemessung der Barbeträge maßgeblich ist, gegenüber der rechtlichen Ausgangslage nach BSHG so weit zu kürzen, dass alle Anteile, die auf die in den Regelsatz einbezogenen einmaligen Leistungen entfallen, wieder aus dem Barbetrag herausgerechnet wurden. Dies hat zur Folge, dass der Barbetrag bis auf minimale Abweichungen wieder die zu Zeiten des BSHG maßgebliche Höhe erreicht, aber auch keine Bestandteile enthält, die den besonderen Bedarf anlässlich des Weihnachtsfestes ausgleichen.

§ 35 Abs. 2 S. 1 schafft die Anspruchsgrundlage, über die die erfolgte Herausrechnung der einmaligen Leistungen aus dem Barbetrag kompensiert wird. Dass hierbei Leistungen für bisher anerkannte einmalige Bedarfe ersatzlos entfallen sollten, ist nicht ersichtlich. Selbst die Finanzfolgenabschätzung (S. 79/81) weist zu § 36 lediglich Einsparungen durch Fortfall des Zusatzbarbetrages, nicht aber durch Fortfall von Leistungen für einmalige Bedarfe aus.

Ich beantrage hiermit die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe für das Jahr 2005.
Im Falle der Ablehnung erwarte ich Ihren klagefähigen Bescheid binnen 14 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen